

Eitorf, den 31.08.2020

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Marc Schmidt

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Rat der Gemeinde Eitorf

21.09.2020

**Tagesordnungspunkt:**

Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichts für das Jahr 2019

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Eitorf stellt gemäß § 116 a Absatz 2 GO NRW fest, dass die Voraussetzungen nach § 116 a Absatz 1 GO NRW zur Befreiung von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen für das Haushaltsjahr 2019 erfüllt sind. Ein Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wird nicht aufgestellt.

**Begründung:**

Am 1. Januar 2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFVG NRW) in Kraft getreten, mit dem unter anderem die §§ 116 a und 116 b neu in die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) eingefügt worden sind. Sie gelten ab dem Haushaltsjahr 2019 und betreffen die Erstellung des sogenannten Gesamtabschlusses.

§ 116 a GO NRW enthält Regelungen für sogenannte größenabhängige Befreiungen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses. Voraussetzung für den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist, dass zwei von drei nachstehend aufgeführten Merkmalen am Abschlussstichtag und am vorhergehenden Abschlussstichtag zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird anhand der Zahlen aus dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Eitorf und der Entwürfe, bzw. vorläufigen Entwürfe, der Jahresabschlüsse der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche zum Abschlussstichtag 31.12.2019 festgestellt.

Zu den o.g. Voraussetzungen kann folgendes festgehalten werden:

**Zu Nr.1:**

Die Bilanzsumme der Gemeinde Eitorf laut geprüfem Jahresabschluss 2019 beträgt 156.329.107,64 Euro. Vollkonsolidierungspflichtige Aufgabenbereiche sind die Gemeindewerke Eitorf (Ver- und Entsorgungsbetrieb) und die Entwicklungs GmbH Eitorf (Sieg). Die Bilanzen zum 31.12.2019 aus den Entwurfsfassungen der Jahresabschlüsse (stand 02.09.2020) dieser Bereiche weisen derzeit folgende Bilanzsummen auf:

Versorgungsbetrieb:	18.030.867,64 Euro
Entsorgungsbetrieb:	50.276.811,66 Euro
Entwicklungs GmbH Eitorf:	1.454.963,33 Euro

Insgesamt addieren sich damit die Bilanzsummen der Gemeinde und aller konsolidierungspflichtigen Bereiche auf rd. 226 Mio. Euro und liegen damit weit unter der gesetzlichen Obergrenze. Die Voraussetzung ist damit erfüllt.

**Zu Nr. 2:**

Die ordentlichen Erträge der Gemeinde in 2019 betragen 43.663.429,67 Euro. Aus den, zum Teil, noch nicht aufgestellten Abschlussentwürfen ergeben sich bei den vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereichen folgende Erträge:

Versorgungsbetrieb:	2.210.662,44 Euro
Entsorgungsbetrieb:	5.122.723,64 Euro
Entwicklungs GmbH Eitorf:	35.052,33 Euro

Die Summe der Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche betragen rd. 7,3 Mio. Euro. Sie machen damit weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Gemeinde aus.

Voraussetzung 2 ist damit ebenfalls erfüllt.

**Zu Nr. 3:**

Die Bilanzsummen sind bereits bei den Erläuterungen zu Nr. 1 genannt. Alle konsolidierungspflichtigen Bereiche weisen eine aufaddierte Bilanzsumme von rd. 69,7 Mio. Euro aus. Sie beträgt damit ca. 45 Prozent im Verhältnis zur Bilanzsumme der Gemeinde.

Voraussetzung Nr. 3 wäre damit auch erfüllt.

**Fazit:**

Alle drei genannten Voraussetzungen für die Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116 a GO NRW liegen vor. Folge der Befreiung ist dann die Verpflichtung, nach § 117 GO NRW einen Beteiligungsbericht aufzustellen, über den der Rat in öffentlicher Sitzung gesondert zu beschließen hat und der noch folgt.

Durch einen Verzicht des Gesamtabchlusses ergibt sich eine deutliche Zeitersparnis bei der Kämmerei. Zudem kann auch die Prüfung des Gesamtabchlusses entfallen, die bisher mit ca. 10.000 Euro zu Buche schlägt.